

Postadresse

Jugendring Braunschweig e.V.
An der Neustadtmühle 3 • 38100 Braunschweig

Tel.: 05 31 - 121 69 11
Fax: 0531 – 121 69 19

www.jurb.de



Die Arbeitsgemeinschaft und Interessenvertretung von Kindern- und Jugendverbänden, Gruppen und Initiativen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Trägern der Jugendhilfe in der Stadt Braunschweig. Die Interessenvertretung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gegenüber Politik, Verwaltungen und Öffentlichkeit.

Satzung

Die Satzung des Jugendrings Braunschweig e.V. wurde in der Gründungsversammlung am 10. März 1975 beschlossen. Die aktuelle hier vorliegende Fassung wurde in der 38 Mitgliederversammlung am 26.11.2014 neu gefasst.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Verwendung von Geldern
- § 4 Aufgaben
- § 5 Mitgliedsorganisationen
- § 6 Beitritt
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Organe
- § 9 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung
- § 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Anträge an die Mitgliederversammlung
- § 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- § 14 Leitung und Protokoll der Mitgliederversammlung
- § 15 Zusammensetzung des Erweiterten Vorstandes
- § 16 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Erweiterten Vorstandes
- § 17 Aufgaben des Erweiterten Vorstandes
- § 18 Anträge an den Erweiterten Vorstand
- § 19 Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes
- § 20 Leitung und Protokoll von Sitzungen des Erweiterten Vorstandes
- § 21 Zusammensetzung und Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstandes
- § 22 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes
- § 23 Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes
- § 24 Kassenprüfung
- § 25 Auflösung, Anfallberechtigung
- § 26 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. In der Stadt Braunschweig wirkende Kinder- und Jugendverbände, Gruppen und Initiativen von Kindern und Jugendlichen und andere Träger von Jugendarbeit sind im Jugendring Braunschweig e.V. - JURB (im Folgenden auch JURB genannt) zusammengeschlossen. Der JURB ist ein freiwilliger Zusammenschluss und dient der Vertretung gemeinsamer Interessen seiner Mitgliedsorganisationen.
2. Der JURB hat seinen Sitz in Braunschweig. Er ist unter dem Namen "Jugendring Braunschweig e.V." mit dem Zusatz "JURB" im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des JURB ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der JURB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der JURB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung von Geldern

1. Mittel des JURB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsorganisationen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des JURB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des JURB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Alle Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Der Geschäftsführende Vorstand bzw. die Geschäftsführung in dessen Auftrag ist ermächtigt, Tätigkeiten für den JURB angemessen zu vergüten oder für diese eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) zu zahlen. Maßgebend ist die Haushaltslage des JURB.
4. Der Geschäftsführende Vorstand oder die Geschäftsführung in dessen Auftrag kann Mitgliedern im Geschäftsführenden Vorstand, die sich außerhalb von Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes an der Organisation und Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und anderen Aktivitäten für den JURB beteiligen oder in irgendeiner Form für diesen tätig werden, für diese Tätigkeiten Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) oder eine angemessene Vergütung gewähren.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle kann der Geschäftsführende Vorstand des JURB nach vorheriger Beratung und Empfehlung des Erweiterten Vorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte einstellen.
6. Der Geschäftsführende Vorstand bzw. die Geschäftsführung im Auftrag des Geschäftsführenden Vorstandes kann Organmitgliedern, den übrigen ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, den hauptamtlich Beschäftigten des JURB sowie sich selbst einen Aufwandsersatz für Aufwendungen auszahlen, die ihnen durch die Tätigkeit für den JURB entstanden sind.

§ 4 Aufgaben

1. Der Jugendring hat zwei besondere Aufgabenbereiche:
 - a) Aufgaben, die er für seine Mitglieder wahrnimmt,
 - b) Aufgaben, die er für die nichtorganisierte Jugend in Braunschweig wahrnimmt.
2. Insbesondere sind das folgende Aufgaben:
 - 2.1 Das Interesse der Öffentlichkeit an der Jugendarbeit zu wecken;
 - 2.2 zur Findung gemeinsamer Positionen den Meinungs- und Erfahrungsaustausches zwischen den in ihm zusammengeschlossenen Jugendverbänden und -gruppierungen zu organisieren;
 - 2.3 die in ihm zusammengeschlossenen Jugendverbände und -gruppierungen gegenüber den Volksvertretungen, den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten;
 - 2.4 durch Erfahrungsaustausch an der Lösung von Jugendproblemen mitzuwirken;
 - 2.5 Verständigung und Zusammenarbeit innerhalb der Jugend und der Mitgliedsorganisationen zu fördern;
 - 2.6 zu Fragen der Jugendpolitik und des Jugendrechts Vorschläge zu machen und Stellung zu nehmen;
 - 2.7 zur Förderung und Ergänzung der allgemeinen, kulturellen, sportlichen, fachlichen und politischen Bildung der Jugend sowie zur Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten Projekte, Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen und durchzuführen – auch gemeinsam mit anderen Organisationen;
 - 2.8 durch internationale Zusammenarbeit die Verständigung der Jugend untereinander zu pflegen und zu fördern.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe

§ 5 Mitgliedsorganisationen

1. Mitglied des Jugendrings können Kinder- und Jugendverbände, Gruppen und Initiativen von Kindern und Jugendlichen und andere Träger von Jugendarbeit werden, die in Anerkennung der Bundesrepublik Deutschland und den im Grundgesetz verankerten Grundrechten für die freie Jugendhilfe tätig sind.

§ 6 Beitritt

1. Der Aufnahmeantrag ist postalisch oder via E-Mail unter Beifügung der Satzung oder einer Selbstdarstellung an den Vorstand oder die Geschäftsstelle des Jugendrings Braunschweig zu richten.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Erweiterte Vorstand mit absoluter Mehrheit. Dieser Beschluss kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit revidiert werden.

3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einer Beitragszahlung. Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jede Stimme entspricht einer Beitragseinheit.

4. Bei rückständiger Beitragsleistung von mehr als einem Jahr erlischt das Stimmrecht und die Möglichkeit der Unterstützung durch den Jugendring. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Erweiterte Vorstand.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird gekündigt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, die Kündigung kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres ausgesprochen werden und muss am ersten Werktag des das Vierteljahr beendenden Monats bei einem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder bei der Geschäftsstelle des Jugendrings Braunschweig postalisch oder via E-Mail eingegangen sein.

2. Auf Antrag werden Mitglieder des Jugendrings ausgeschlossen, wenn sie zu drei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen keinen Vertreter entsandt haben.

3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Erweiterte Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschluss kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit revidiert werden.

§ 8 Organe

1. Der Jugendring Braunschweig e.V. besitzt folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Erweiterter Vorstand
- c) Geschäftsführender Vorstand

§ 9 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind vertreten:

1.1 Stimmberechtigt

- a) die Mitgliedsorganisationen mit jeweils zwei bis acht Delegierten (die jeweilige Anzahl wird vom Erweiterten Vorstand beschlossen und soll sich zum einem Teil an der Anzahl der absoluten Mitglieder der Mitgliedsorganisation orientieren und zum anderen Teil an der Anzahl der Mitglieder der Mitgliedsorganisation, die an Gremiensitzungen, Arbeitsgruppensitzungen und Aktivitäten des Jugendrings Braunschweig im letzten Jahr teilgenommen haben unter Berücksichtigung der Häufigkeit ihrer Teilnahme),
- b) der Geschäftsführende Vorstand mit seinen jeweiligen stimmberechtigten Mitgliedern;

1.2 beratend (ohne Stimmrecht)

- a) die Abteilung Jugendförderung des Jugendamts der Stadt Braunschweig mit bis zu zwei Ver-

- treter bzw. Vertreterinnen,
- b) auf Beschluss des Erweiterten Vorstandes weitere Verbände, Gruppen und Initiativen mit jeweils einem Vertreter bzw. einer Vertreterin,
 - c) die hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle des Jugendrings Braunschweig.

2. Jeder bzw. jede stimmberechtigte Delegierte ist mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt; die Konzentration mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand postalisch oder via E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen einberufen.

2. Auf Antrag von einem Fünftel der Mitgliedsorganisationen oder auf Beschluss des Erweiterten Vorstandes hat der Geschäftsführende Vorstand unverzüglich postalisch oder via E-Mail eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen.

3. Sollte die Einladung zur Mitgliederversammlung via E-Mail erfolgen, ist diese an die zuletzt von der Mitgliedsorganisationen für diesen Zweck bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu richten.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1.1 Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes;

1.2 Wahl der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen;

1.3 Satzungsänderungen;

1.4 Vorschläge und Stellungnahmen zu jugendpolitischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung;

1.5 Beratung und Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm;

1.6 Entgegennahme der Berichte der Vorstände und Arbeitsgruppen;

1.7 Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes;

1.8 Beschlussfassung über vorliegende Anträge;

1.9 Beratung und Verabschiedung des Haushaltsvoranschlags;

1.10 Festlegung evtl. Beiträge;

1.11 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.

§ 12 Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können vom Erweiterten Vorstand eingebracht werden.
2. Anträge von Delegierten müssen 21 Tage vor der Mitgliederversammlung postalisch oder via E-Mail beim Geschäftsführenden Vorstand bzw. der Geschäftsstelle eingereicht werden, welche diese bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitgliedsorganisationen weiterleiten muss.
3. Initiativanträge können während der Mitgliederversammlung jederzeit in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn dies von mindestens einem Delegierten oder einer Delegierten oder von einem Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand begehrt wird. Initiativanträge zu Satzungsänderungen, Beitragsfestsetzungen, Grundstücksverkäufen, Grundbuchbelastungen, Darlehensaufnahmen sowie auf Entlastung oder Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes sind jedoch nicht möglich.

§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefällt, mit Ausnahme Satzungsänderungen und der Auflösung des Jugendrings, bei denen die Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

§ 14 Leitung und Protokoll der Mitgliederversammlung

1. Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden ein Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin sowie ein Protokollführer oder eine Protokollführerin von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterschreiben und den Mitgliedsorganisationen innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Versammlung postalisch oder via E-Mail (an die zuletzt von der Mitgliedsorganisationen für diesen Zweck bekannt gegebene E-Mail-Adresse) zu übermitteln.

§ 15 Zusammensetzung des Erweiterten Vorstandes

1. Dem Erweiterten Vorstand gehören an:
 - 1.1 Stimmberechtigt
 - a) die Delegierten der Mitgliedsorganisationen mit jeweils einer Stimme pro Mitgliedsorganisation,
 - b) die stimmberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes mit jeweils einer Stimme;
 - 1.2 beratend (ohne Stimmrecht)
 - a) die hauptamtlichen Beschäftigten der Geschäftsstelle des JURB,

- b) der Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin der Stadt Braunschweig oder seine bzw. ihre Vertretung,
- c) die auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt Braunschweig gewählten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die Vertreter oder Vertreterinnen der Jugendverbände sind,
- d) auf einstimmigen Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes weitere Einzelpersonen, die in der Jugendarbeit tätig oder erfahren sind.

1.3 Sollten sich die Delegierten einer Mitgliedsorganisation nicht bis zur Einleitung des Abstimmungsverfahrens über ihr Votum einigen können, wird ihre Stimme als nicht abgegeben gewertet.

1.4 Die Konzentration mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

§ 16 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Erweiterten Vorstandes

1. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes werden nach Bedarf durch den Geschäftsführenden Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

2. Der Erweiterte Vorstand ist auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes oder auf Antrag von einem Sechstel der Mitgliedsorganisationen einzuberufen.

3. Die Einberufung zu Sitzungen des Erweiterten Vorstandes erfolgt postalisch oder via E-Mail. Sollte die Einberufung via E-Mail erfolgen, ist diese an die zuletzt von der Mitgliedsorganisationen für diesen Zweck bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu richten.

4. Sitzungen des Erweiterten Vorstandes sollen mindestens alle drei Monate stattfinden. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.

5. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Delegierten von mindestens einem Sechstel der Mitgliedsorganisationen. Ist dies nicht der Fall, kann innerhalb von vierzehn Tagen mit einer Ladungsfrist von 5 Tagen eine Nachsitzung des Erweiterten Vorstandes einberufen werden. Die Nachsitzung ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitgliedsorganisationen beschlussfähig.

§ 17 Aufgaben des Erweiterten Vorstandes

1. Die Aufgaben des Erweiterten Vorstandes sind:

1.1 Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführenden Vorstandes, der Delegierten bei anderen Institutionen sowie von Arbeitsgruppen des Jugendrings Braunschweig und aller Ausschussvorsitzenden;

1.2 Vorschläge und Erklärungen zum Arbeitsprogramm;

1.3 Stellungnahmen zu Fragen der Jugendpolitik;

1.4 Beschlussfassung über Grundlagen und Richtlinien der Arbeit;

1.5 Festlegung des Delegiertenschlüssels für die Mitgliederversammlung;

- 1.6 Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- 1.7 Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- 1.8 Empfehlung und Beratung über die Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen;
- 1.9 Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- 1.10 Wahl oder Benennung von Vertretern des Jugendrings in anderen Gremien (z.B. JHA);
- 1.11 Entgegennahme der Berichte der von ihm benannten JHA-Mitglieder;
- 1.12 Bildung und Kontrolle von Ausschüssen und Arbeitsgruppen;
- 1.13 Wahrnehmung der in § 4 genannten Aufgaben;
- 1.14 Genehmigung von Protokollen vorangegangener Sitzungen des Erweiterten Vorstandes.

§ 18 Anträge an den Erweiterten Vorstand

1. Anträge an den Erweiterten Vorstand können vom Geschäftsführenden Vorstand über die von ihm mit der Einladung zur Sitzung des Erweiterten Vorstandes verschickten vorläufigen Tagesordnung eingebracht werden.
2. Jede Mitgliedsorganisation hat das Recht, Anträge auf Tagesordnungspunkte für die nächste Sitzung des Erweiterten Vorstandes beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Der Geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, diese in die Tagesordnung für die Sitzung des Erweiterten Vorstandes mit aufzunehmen, zu der er als nächstes einlädt.
3. Initiativanträge während Sitzungen des Erweiterten Vorstandes können jederzeit gestellt und in die Tagesordnung mit aufgenommen werden, wenn dies von den mindestens einem Delegierten oder einer Delegierten einer Mitgliedsorganisation oder von einem Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand begehrt wird. Initiativanträge zu Empfehlungen und Beratungen über die Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen sowie zum Ausschluss von Mitgliedern sind jedoch ausgeschlossen.

§ 19 Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes

1. Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme von § 6 Nr. 2 und § 7 Nr. 3.
2. Beschlüsse von Nachhol Sitzungen des Erweiterten Vorstandes, die unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitgliedsorganisationen beschlussfähig sind, bedürfen grundsätzlich einer Zweidrittelmehrheit.

§ 20 Leitung und Protokoll von Sitzungen des Erweiterten Vorstandes

1. Zu Beginn jeder Sitzung des Erweiterten Vorstandes sind ein Sitzungsleiter oder eine Sitzungslei-

terin und ein Protokollführer oder eine Protokollführerin für die jeweilige Sitzung zu bestimmen.

2. Über jede Sitzung des Erweiterten Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu führen.

3. Das Protokoll ist den Mitgliedsorganisationen innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Sitzung postalisch oder via E-Mail zu übermitteln. Sollte das Protokoll via E-Mail verschickt werden, ist dieses an die zuletzt von der Mitgliedsorganisationen für diesen Zweck bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu versenden.

§ 21 Zusammensetzung und Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstandes

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern, die Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

2. Der Geschäftsführende Vorstand kann auch aus zwei, drei oder vier gleichberechtigten Mitgliedern bestehen, die Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind, von denen je zwei den Verein gemeinsam vertreten, wenn

- sich nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten für dieses Amt zur Verfügung stellen,
- nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten die notwendige Mehrheit bei der Wahl zum Geschäftsführenden Vorstand erhalten,
- nicht genügend gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten die Wahl annehmen
- und/oder eine oder mehrere Personen vor dem Ende ihrer Amtszeit aus dem Geschäftsführenden Vorstand ausscheiden.

3. Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beginnt 6 Wochen nach dem Tag, für den die Mitgliederversammlung einberufen wurde, die ihn gewählt hat. Er bleibt bis zum Beginn der Amtszeit eines neuen Geschäftsführenden Vorstandes im Amt, allerdings höchstens für zwei Jahre und drei Monate.

4. Die Wiederwahl in den Geschäftsführenden Vorstand ist zulässig.

5. Auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes kann der Erweiterte Vorstand beratende Mitglieder in den Geschäftsführenden Vorstand hinzuwählen (kooptieren), deren Amtszeit spätestens mit Beginn der Amtszeit eines neuen Geschäftsführenden Vorstandes endet.

§ 22 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

2. Die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes sind:

2.1 Laufende Geschäftsführung;

2.2 Erstellung des Haushaltsvoranschlags und der Jahresrechnung;

2.3 ordnungsgemäße Bewirtschaftung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel;

2.4 Durchführung des Arbeitsprogramms;

2.5 Kontakte zu den Verbänden zu pflegen, deren Zusammenarbeit zu fördern und Informationen zu sammeln und weiterzugeben;

2.6 gemeinsam mit den Verbänden Veranstaltungen zu planen und durchzuführen;

2.7 Kontakte zum Jugendamt zu pflegen und die Jugendvertreter im JHA zu beraten;

2.8 Beschlussfassung über die Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen nach Einholung einer diesbezüglichen Empfehlung des Erweiterten Vorstandes, welcher der Geschäftsführende Vorstand folgen soll, sofern nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen.

§ 23 Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes

1. Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes können auf seinen Sitzungen oder via Absprache über Telefon, E-Mail oder anderer Medien getroffen werden.

2. Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll für seine Mitglieder zu führen.

3. Sollten Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes außerhalb seiner Sitzungen getroffen werden, sind diese ebenfalls für seine Mitglieder schriftlich zu dokumentieren.

4. Der Geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Näheres regelt.

§ 24 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei bis drei Personen als Kassenprüfer bzw. Kassenprüferin für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

2. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen haben die Aufgabe, mindestens einmal jährlich Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

3. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen haben die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 25 Auflösung, Anfallberechtigung

1. Der JURB kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Zustimmung von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung Stimmberechtigten notwendig. Sind nicht genügend Stimmberechtigte anwesend, kann innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf dieser Mitgliederversammlung genügt die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des JURB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendpflege (Jugendarbeit) zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten

Die erste JURB-Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 10.03.1975 beschlossen. Die

Eintragung in das Vereinsregister (VR) beim Amtsgericht Braunschweig erfolgte am 22.10.1975 unter der VR-Nummer 2897.

1. Änderung durch die 3. Mitgliederversammlung am 15.09.1977 (§ 6 Abs. 6)
2. Änderung durch die 5. Mitgliederversammlung am 10.11.1979 (§ 6 Abs. 6)
3. Änderung durch die 6. Mitgliederversammlung am 08.11.1980 (§ 4, § 6, § 8)
4. Änderung durch die 7. Mitgliederversammlung am 14.11.1981 (§ 3)
5. Änderung durch die 13. Mitgliederversammlung am 14.11.1987 (§ 1, § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 3 bis 5, § 7 Abs. 1, § 9)

Die Satzung in der Fassung vom 10.03.1975 wurde in der 14. Mitgliederversammlung am 10.12.1988 mit dem Stand aller Satzungsänderungen bis einschließlich 14.11.1987 neugefasst.

6. Änderung durch die 16. Mitgliederversammlung am 08.12.1990 (§ 3 Nr. 6)
7. Änderung durch die 17. Mitgliederversammlung am 30.11.1991 (§ 1, § 3, § 5, § 6, § 7) Die Satzung in der Fassung vom 10.12.1988 wurde in der 17. Mitgliederversammlung am 30.11.1991 mit dem Stand der Änderungen vom 08.12.1990 und vom 30.11.1991 neugefasst.
8. Änderung durch die 38. Mitgliederversammlung am 26.11.2014. Die Satzung in der Fassung vom 30.11.1991 wurde in der 38. Mitgliederversammlung am 26.11.2014 neugefasst.